

Zeitschrift: Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 81 (1989)
Heft: 6

Artikel: Der NOK-Gründungsgedanke gestern und heute
Autor: Harder, Franz Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-940481>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der NOK-Gründungsgedanke gestern und heute

Weitsicht vor 75 Jahren

Franz Josef Harder

I. Historische Entwicklung

Die Übernahme der Beznau-Löntsch-Werke

«Getreue, liebe Eidgenossen! Der Kanton Aargau beschäftigt sich seit geraumer Zeit, wie andere Schweizerkantone, mit dem zeitgemässen Problem der staatlich organisierten Versorgung von Gemeinden und Privaten mit elektrischer Energie...»

So beginnt das Rundschreiben des aargauischen Regierungsrats vom 14. September 1910, welches sich an die Regierungen der Kantone Zürich, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau richtet und diese auf den 19. Oktober 1910 zu einer Konferenz ins Grand Hôtel nach Baden einlädt, um über das Projekt einer interkantonalen Kraftversorgungsunternehmung zu diskutieren:

«Unsere Absicht geht also dahin, das Kraftwerk Beznau-Löntsch in den gemeinschaftlichen Besitz aller dabei als Konzessionäre oder Konsumenten beteiligten Kantone überzuführen, und zwar im Wege der Erwerbung aller Aktien zu Handen dieser Kantone vom gegenwärtigen Hauptaktionär MOTOR...»

Nach dreizehn Sitzungen der «Interkantonalen Konferenz betreffend die Verstaatlichung der Kraftwerke Beznau-Löntsch», welcher sich noch die Kantone Appenzell A.Rh. und Zug angeschlossen hatten, war man sich einig: Am 22. April 1914 unterzeichneten die Regierungsvertreter den

«Vertrag betreffend die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG».

Die Gründung der NOK ist ein schönes Beispiel dafür, dass private Initiative und öffentliches Interesse nicht gegeneinander ausgespielt werden müssen – wie dies heute so oft der Fall ist –, sondern Hand in Hand gehen, sich sinnvoll ergänzen können. Das 1898–1902 erbaute Niederdruckkraftwerk Beznau am unteren Aarelauf bildete zusammen mit dem 1905–1908 zwischen Klöntalersee und Netstal erstellten Speicherkraftwerk Löntsch den ersten Verbundbetrieb Laufkraftwerk-Speicherkraftwerk in unserem Land und gleichzeitig das Rückgrat der nordostschweizerischen Stromversorgung: Die private Werkeigentümerin, die Kraftwerke Beznau-Löntsch AG, versorgte nämlich weite Teile der Kantone Aargau, Glarus, Zürich, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen und Schwyz.

Die von den Kantonen gegründeten eigenen Versorgungsunternehmungen – in den Kantonen Zürich und Schaffhausen 1908, im Kanton St. Gallen 1909, im Kanton Thurgau 1911, im Kanton Aargau 1913 – waren auf Strombezüge von der KW Beznau-Löntsch AG angewiesen. Was lag in dieser Situation für die Kantone näher, als den Erwerb der Kraftwerke in der Beznau und am Löntsch anzustreben? So gesehen, war die Gründung der NOK nichts anderes als der logische zweite Schritt nach der Gründung der Kantonswerke, welche nicht länger von einer privaten Produktionsgesellschaft abhängig bleiben wollten. Auch ging es darum, die zukunftsträchtige Nutzung der Wasserkräfte nicht allein der privaten Spekulation zu überlassen.

Wie gingen die Gründer vor?

Die Gründer gingen behutsam ans Werk. Sie veranstalteten keine herzlose Verstaatlichung, sie zerstörten die beste-



Bild 1. Die Aushubarbeiten für die Zentrale des Kraftwerks Löntsch, 1907.

Vertrag

zwischen den

Kantonen Aargau, Glarus, Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, Appenzell A.-Rh. und Zug

betreffend

Gründung der Gesellschaft der Nordost-schweizerischen Kraftwerke Akt.-Ges.

§ 1.

Die Kantone Aargau, Glarus, Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, Appenzell A.-Rh. und Zug erwerben von der A.-G. « Motor » in Baden die sämtlichen Aktien der Kraftwerke Beznau - Löntsch und betreiben diese Unternehmung, auf Grund der bestehenden Konzessionen und Verträge als Aktiengesellschaft unter der Firma « Nordostschweizerische Kraftwerke A. G. » nach kaufmännischen Grundsätzen, unter Berücksichtigung angemessener Verzinsung und Abschreibung, mit Hauptsitz in Baden und Zweigniederlassungen in Glarus und Zürich weiter.

§ 2.

Von den zu erwerbenden Aktien übernehmen die Vertragskantone folgende Beträge :

Aargau	29 %
Glarus	2 %
Zürich	38 %
St. Gallen	7 %
Thurgau	12 %
Schaffhausen	8 %
Schwyz	1 %
Appenzell A.-Rh.	2 %
Zug	1 %

Wird das Aktienkapital erhöht, so übernehmen die Vertragskantone die neuen Aktien nach dem gleichen Verhältnis.

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 25.

Jeder beteiligte Kanton soll im Verwaltungsrat durch mindestens ein Mitglied vertreten sein, das in verbindlicher Weise von der betreffenden Kantonsregierung in Vorschlag gebracht wird.

Im übrigen erfolgt die Verteilung der Verwaltungsratsmitglieder auf die Kantone nach Massgabe ihres Aktienbesitzes.

§ 3.

Die beteiligten Kantone dürfen ihre Aktien nicht an Dritte veräußern; ausgenommen :

1. Die Uebertragung des gesamten oder eines Teiles des Aktienbesitzes an ein eigenes staatliches Elektrizitätswerk.
2. Abgabe der Pflichtaktien an die Vertreter im Verwaltungsrat.

§ 4.

Die Nordostschweiz. Kraftwerke sind verpflichtet, in den beteiligten Kantonen die elektr. Energie unter gleichen Verhältnissen zu den gleichen Bedingungen abzugeben, vorbehältlich der bestehenden Verträge und Konzessionen.

Die beteiligten Kantone verpflichten sich, die gesamte elektrische Energie für ihre staatlichen Kraftversorgungen von den Nordostschweizerischen Kraftwerken zu beziehen, solange diese in der Lage sind, zu annehmbaren Bedingungen Kraft zu liefern. Dabei hat es die Meinung, dass die Bedingungen, zu denen die beteiligten Kantone von den Kraftwerken Strom beziehen, unter keinen Umständen ungünstiger sein dürfen, als diejenigen, zu welchen sie bei Abschluss dieses Vertrages ihren Energiebedarf decken.

Vorbehalten bleiben die bestehenden Kraftbezugsverträge, Bezüge aus eigenen Anlagen und die in bestehenden und künftigen Konzessionen reservierten Vorzugskraftquoten, ebenso der Ausbau der bestehenden Anlagen.

§ 5.

Die Kantone sind im übrigen in der Erteilung von Konzessionen an Dritte unbeschränkt. Bei Projekten von Anlagen mit 10,000 Pferdekräften und mehr haben sie jedoch unter Vorbehalt der kantonalen Gesetzgebung den Nordostschweizerischen Kraftwerken zu den gleichen Bedingungen ein Vorzugsrecht vor privaten Konzessionsbewerbern einzuräumen.

Das Vorzugsrecht ist innert längstens 4 Monaten nach Abschluss der Verhandlungen mit den Konzessionsbewerbern geltend zu machen.

Mit der Geltendmachung des Vorzugsrechtes haben die Nordostschweizerischen Kraftwerke die Verpflichtung zu übernehmen, die Konzessionsbewerber für ihre Auslagen und Arbeiten schadlos zu halten.

§ 6.

Die Kantone Zürich und Schaffhausen werfen in die Gesellschaft der « Nordostschweizerischen Kraftwerke A.-G. » die Konzession des Wasserwerkes Eglisau bei Rheinsfelden gemäss dem bestehenden Projekt und den vom Bund und der Grossherzoglichen Regierung erteilten Konzessionen gegen Vergütung der gehabten Auslagen ein und werden die « Nordostschweizerischen Kraftwerke » die Rechtsnachfolger aller von den Kantonen Zürich und Schaffhausen mit Bezug auf das Kraftwerk Eglisau erworbenen Rechte und übernommenen Pflichten.

Mit dem Bau des Kraftwerkes Eglisau ist sofort nach der Gründung der « Nordostschweizerischen Kraftwerke A.-G. » zu beginnen.

Soweit das Baukapital für das Kraftwerk Eglisau nicht durch Ausgabe von Obligationen seitens der « Nordostschweizerischen Kraftwerke » beschafft werden kann, soll eine entsprechende Aktienkapitalerhöhung im Sinne des § 2 Absatz 2 eintreten.

§ 7.

Sollte die Entwicklung des Energieabsatzes der « Nordostschweizerischen Kraftwerke » die Errichtung eines dritten Niederdruckwerkes erforderlich machen, so ist unter mehreren gleich wirtschaftlichen Bauprojekten dasjenige auszuführen, welches im Gebiete des Kantons Aargau liegt.

§ 8.

Die Kantone verpflichten sich für die Nordostschweizerischen Kraftwerke, dem Kanton Aargau die auf seinem Gebiete befindlichen Verteilungsanlagen, soweit sie nicht der Gesamtunternehmung dienen, zum Buchwerte abzutreten. Sollte der Buchwert kleiner sein, als der Betrag der Herstellungskosten, abzüglich einer geschäftsmässig begründeten Abschreibung, so ist der letztere Betrag zu bezahlen.

§ 9.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind für die Gesellschaftsstatuten rechtsverbindlich.

§ 10.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft einerseits und ihren Organen oder einzelnen Aktionären andererseits oder zwischen Gesellschaftsorganen unter sich oder zwischen diesen und einzelnen Aktionären sind durch das schweizerische Bundesgericht im Sinne des Art. 52, Ziff. 1, des Organisationsgesetzes betreffend die Bundesrechtspflege vom 6. Oktober 1911 zu entscheiden.

§ 11.

Vorstehender Vertrag wird von den Vertretern der Kantone unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Instanzen unterzeichnet, welche bis spätestens den 15. Juli 1914 erfolgen muss.

Sollte der vorstehende Vertrag von einem oder mehreren Kantonen nicht genehmigt werden, so verpflichteten sich die übrigen Kantone, die auf die ablehnenden Kantone entfallenden Aktienteile nach Massgabe des § 2 zu übernehmen; dies aber nur bis und solange als es sich um weniger als die Übernahme von 30 % der sämtlichen Aktien handelt. Im andern Fall gilt der Vertrag als nicht zustandekommen.

Baden, den 22. April 1914.

Der Vertreter des Kantons Thurgau:

Die Vertreter des Kantons Aargau:

Aepli.

E. Keller.
Max Schmidt.

Der Vertreter des Kantons Schaffhausen:

J. Keller.

Die Vertreter des Kantons Glarus:

E. Blumer, Landammann.
C. Luchsinger, Regierungsrat.

Der Vertreter des Kantons Schwyz:

Dr. J. Räber, Regierungsrat.

Die Vertreter des Kantons Zürich:

Dr. G. Keller.
C. Bleuler-Hüni.

Der Vertreter des Kantons Appenzell A.-Rh.:

Dr. J. Baumann, Regierungsrat.

Der Vertreter des Kantons St. Gallen:

Riegg, Regierungsrat.

Der Vertreter des Kantons Zug:

J. Knüsel, Regierungsrat.

henden Strukturen nicht, sondern begnügten sich mit dem Erwerb der Aktien der KW Beznau-Löntsch AG. Rechtlich war die Gründung der NOK somit gar keine Neugründung, sondern lediglich eine Aktienübertragung an die Kantone; und die 1907 gegründete KW Beznau-Löntsch AG existiert als juristische Person heute noch: Die neuen Aktionäre revidierten am 2. Oktober 1914 nur die Statuten der Gesellschaft und gaben ihr den neuen Namen «Nordostschweizerische Kraftwerke AG» (NOK)!

Dass die Gründer die Form der Aktiengesellschaft beibehielten, zeugt von geradezu genialem Weitblick. Dadurch sollte das interkantonale Unternehmen von politischen Einflüssen möglichst verschont bleiben und nach unternehmerischen Grundsätzen kaufmännisch betrieben werden können. Und so ist es bis heute auch stets ohne Subventionen und ohne je staatliche Garantie in Anspruch genommen zu haben, betrieben worden!

Der Solidaritätsgedanke

Mit der Gründung der NOK haben die beteiligten Kantone echte Solidarität vorgelebt. Einerseits hätte die Übernahme der Beznau-Löntsch-Werke die finanziellen Möglichkeiten wie auch den Strombedarf eines einzelnen Kantons weit überstiegen; nur die Gemeinschaft der Kantone konnte die Werke übernehmen. Andererseits brachte die neue Unternehmung einen Ausgleich zwischen den Kantonen, welche die Natur mit reichen Wasserkräften versehen hatte, und denjenigen ohne nennenswertes Wassernutzungspotential. Die wasserreichen Kantone stellten ihre Wasserkräfte zum Wohl aller Beteiligten in den Dienst der Gemeinschaftsunternehmung; die übrigen Kantone leisteten ihren Beitrag, indem sie sich am Risiko der Übernahme, des Baus und Betriebs grosser Kraftwerke beteiligten und dadurch die Last für die einzelnen Kantone auf ein verantwortbares Mass verringerten.

Selbstverständlich ist der solidarische Gemeinsinn auch den Gründern nicht in den Schoss gefallen. Die Verhandlungsprotokolle 1910–1914 zeigen, wie die Kantonsvertreter operierten – bisweilen hartfordernd, bisweilen kleinemütig-ratlos vor den unbekannten Folgen des grossen Übernahmeprojekts – und wie der eine oder andere bei Gelegenheit versuchte, die Decke in seine Ecke zu ziehen. Hart wurde auch mit der Motor AG um den Preis gerungen, den die Kantone für die Aktienübertragung entrichten sollten. Dass das Gemeinschaftswerk nicht an einer der zahlreichen Klippen scheiterte, muss den beteiligten Regierungsvertretern hoch angerechnet und als staatsmännische Meisterleistung gewertet werden. Zum Erfolg beigetragen hat sicher die Kontinuität garantierende Übernahme der bestehenden Strukturen der KW Beznau-Löntsch AG und der den Kantonen in ihrem Versorgungsgebiet verbleibende Handlungsspielraum. Die daraus entstandene Aufgabenteilung blieb im wesentlichen bis heute erhalten: Produktion, Beschaffung und Transport der Energie in die kantonalen Verteilzentren sind Sache der NOK; mit der Feinverteilung und Detailversorgung befassen sich die einzelnen Kantonswerke. Der zentrale Gründungsgedanke – Solidarität in freund-eidgenössischem Sinne – kommt in zahlreichen Voten der Gründer zum Ausdruck. Der aargauische Baudirektor, Regierungsrat Emil Keller – er war es, der die Initiative zur Gründung der NOK ergriffen hatte, und er ist der eigentliche Baumeister der NOK –, erklärte an der ersten interkantonalen Konferenz vom 19. Oktober 1910 in Baden u.a. folgendes:

«Es ist keine Frage, dass der Überführung der Beznau-Löntsch-Werke in das Eigentum der Kantone eine grosse Bedeutung kommt, deren Tragweite in politischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht heute kaum ganz zu überblicken ist. Die grösste und mächtigste private Elektrizitätsunternehmung der Schweiz, von der heute noch fast alle hier vertretenen Kantone in irgendeiner Weise abhängig sind, würde beseitigt... Die beteiligten Kantone wären in die Lage versetzt, nicht nur die Verteilung der elektrischen Energie, sondern auch die Produktion derselben, die jetzt noch fast ausschliesslich nach dem den Privatgesellschaften eigenen Rentabilitätsprinzip betrieben wird, auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit an die Hand zu nehmen und damit unserer Volkswirtschaft einen

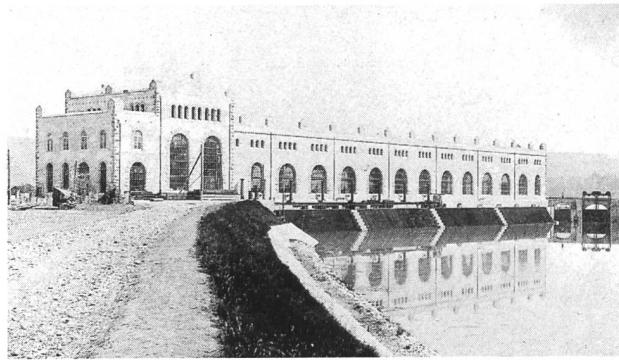


Bild 2. Das Aarekraftwerk Beznau vom Oberwasser aus gesehen kurz nach der Fertigstellung im Jahre 1902.

grossen Dienst zu erweisen... Eine gemeinsame Aktion der interessierten Kantone ist zweifellos rationeller und volkswirtschaftlich richtiger, als wenn alle hier vertretenen Kantone auf eigene Faust vorgehen... Sind alle heute vertretenen Kantone um die Kraftwerke Beznau-Löntsch vereinigt, dann sind sie auch in der Lage, die in den einzelnen Kantonen noch vorhandenen Wasserkräfte sukzessive, je nach dem Bedarf, auszubauen...»

Die Gründungsidee Emil Kellers stiess nicht etwa auf einheitliche Begeisterung; sie fand teils höfliche, teils kühle Aufnahme, teils aber auch lebhafte Zustimmung.

Solidarität im rechtlichen Sinne heisst: Jeder einzelne steht für das Ganze ein, nicht nur für seinen Teil. Frage am Rande: Lebt dieser Gedanke in unserem Land heute noch, wenn eine bestimmte Region eine eidgenössische Aufgabe erfüllen oder eine gemeinschaftliche Last tragen sollte?

Die «kleine NOK» 1914–1929

Von den neun Konferenzpartnern genehmigten nur deren sechs den NOK-Gründungsvertrag, nämlich die Kantone Aargau, Zürich, Glarus, Zug, Schaffhausen und Thurgau. Die drei Kantone Schwyz, Appenzell A.Rh. und St. Gallen lehnten die Beteiligung ab. Da die ablehnenden Partner aber weniger als 30% der Beteiligung verkörperten, galt der Vertrag als zustandegekommen – auch das eine weise Klausel im Gründungsvertrag!

Die sechs NOK-Partner gingen sogleich an den Vollzug des Vertrags. Die Kantone Zürich und Schaffhausen hatten die Konzession und das Bauprojekt für das KW Eglisau in die neu gebildete NOK eingeworfen; und trotz den kriegsbedingten, schwerwiegenden Behinderungen wurde das Werk 1915 begonnen und 1920 vollendet.

1921–1925 entstand als erstes in der langen Reihe der Partnerwerke mit NOK-Beteiligung das KW Wägital mit der Stadt Zürich als gleichberechtigtem Aktionär. Die flexible Form der Partner-Aktiengesellschaft, welche die unterschiedlichsten Interessenten unter einen Hut zu bringen vermag, erwies sich seither als dermassen erfolgreich, dass immer wieder fiskalische «Raubzüge» auf Gesetzesstufe ausgeheckt werden, obgleich das Bundesgericht einen gegen die KW Hinterrhein AG gerichteten Probelauf des Kantons Graubünden als illegal erklärt hatte.

Die Erweiterung der NOK 1929 und 1951

Die ausserhalb des NOK-Verbandes verbliebenen Kantone St. Gallen und Appenzell A.Rh. gründeten noch im Jahr 1914 die St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK). Auf der Suche nach hochwertiger Spitzenenergie stiess die SAK im Kanton Glarus auf das Muttsee-Projekt und erwarb 1922 von einem Privatunternehmen die entsprechende Konzession. Neben Studien für ein Grosskraftwerk Muttsee-Limmern-Tierfehd sowie Untersuchungen betreffend ein

Taminawerk im Sarganserland führte die SAK aber auch Verhandlungen mit den NOK über weitere Fremdstrombezüge, allenfalls sogar über einen Beitritt zur NOK. Im Jahr 1929 einigten sich die Parteien auf die Beitrittslösung: Mit der SAK als neuer Aktionärin der NOK kehrten die Kantone St. Gallen und Appenzell A.Rh. in den Kreis der Signatar-kantone des NOK-Gründungsvertrages von 1914 zurück. Und da die Erstellung neuer Werke zum Aufgabenbereich der NOK gehört, fiel der Eigenbau des Muttseewerks sowie des Taminawerks für die SAK ausser Betracht. Erst Jahrzehnte später schritten die NOK zur Realisierung dieser Werke in erweiterter Form: 1957–1968 entstanden die Kraftwerke Linth-Limmern, 1971–1977 die Kraftwerke Sarganserland. Getreu dem NOK-Gründungsgedanken kommt die Energie dieser Werke nun der ganzen NOK-Gemeinschaft und nicht nur einzelnen Kantonen zugut.

Mit dem Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur SAK im Jahr 1951 fand die letzte Erweiterung des NOK-Aktionärskreises statt. Seither besteht die heutige, neun Kantonen umfassende NOK-Gemeinschaft.

Das Kernkraftwerk Beznau (KKB) als Rückgrat der Stromversorgung im NOK-Gebiet

Dass der NOK-Gründungsgedanke auch in unserer Zeit noch lebendig ist, zeigt der Entscheid zur Nutzung der Kernenergie: Diese hätte die Möglichkeiten eines einzelnen Kantons weit überstiegen; sie war nur als gemeinsamer Schritt aller NOK-Kantone möglich. Und dank diesem mutigen Entscheid des NOK-Verwaltungsrates im Jahr 1964 sind der Nordostschweiz gewaltige Mengen verbrannten Öls und verbrannter Kohle erspart geblieben. Das erste schweizerische Kernkraftwerk, Beznau I, ging nach knapp vierjähriger Bauzeit 1969 (auch hier ein Jubiläum) in Betrieb. Beznau II folgte im Jahr 1971. Die beiden Werke sind heute aus dem Kraftwerkspark der NOK nicht mehr wegzudenken, stammt doch mehr als ein Drittel des Energieumsatzes der NOK aus dem KKW Beznau.

Als der NOK-Verwaltungsrat vor 25 Jahren den direkten Einstieg in die Kernenergienutzung wagte und auf den Bau fossil befeuerter Grosskraftwerke verzichtete, wurde dieser Schritt weiterum als lobenswerte Massnahme zur Reinhaltung unserer Luft anerkannt. Wir sind überzeugt, dass sich diese Einsicht im Hinblick auf die schlimmen Folgen der Luftverschmutzung, welche immer bedrohlicher am Horizont aufsteigen, in nicht allzuferner Zukunft erneut durchsetzen wird.

II. Vertragliche Ausgestaltung des Gründungsgedankens

Konkordat/Kooperativer Föderalismus

Der Gründungsvertrag stellt ein Konkordat, eine öffentlich-rechtliche interkantonale Vereinbarung dar. Er darf als ein klassischer Anwendungsfall des horizontalen kooperativen Föderalismus angesehen werden. Die beteiligten Kantone haben ausgehend von ihren kantonalen Kompetenzen zur selbständigen Regelung der Elektrizitätsversorgung bewusst auf ein eigenständiges Vorgehen verzichtet. Sie haben sich für die komplexe, von Interdependenz geprägte Aufgabe der Elektrizitätsversorgung in einer vom Solidaritätsgedanken beherrschten Gemeinschaft zusammengeschlossen. Dieses Vorgehen hat vor allem auch ökonomische Vorteile. Die hohen Investitionskosten für grosse Produktions- und Verteilanlagen sowie die mit deren Bau und Betrieb verbundenen finanziellen Risiken können im Rahmen der Gemeinschaft auf breitere Schultern abgestützt werden. Es sei in diesem Zusammenhang nur daran erin-

nert, dass für die Erstellung eines nach modernstem technischen Stand errichteten Kernkraftwerkes Milliardenbeträge erforderlich sind. Die finanziellen Risiken sind gerade im Kernkraftwerkbereich erheblich, wie der Fall Kaiseraugst eindrücklich gezeigt hat. Der Zusammenschluss im NOK-Verband erlaubt eine optimale, rationelle Nutzung eines grossen Kraftwerksparks, der verschiedene Kraftwerkstypen umfasst: Laufkraftwerke und Kernkraftwerke für die Erzeugung von Bandenergie, Speicher- und Pumpspeichererkraftwerke für die Erzeugung von Spitzenenergie.

Den NOK stehen heute zur Deckung des Leistungs- und Energiebedarfs neun eigene Produktionsanlagen und Beteiligungen unterschiedlicher Grösse an 22 Partnerwerken zur Verfügung. Im Rahmen der NOK wird eine bessere Verwertung von Überschuss- und Reserveenergie mit Dritten ermöglicht und die Beschaffung von Dritten wird erleichtert. Auch die Erstellung und der Betrieb von grossen Höchstspannungsleitungen, welche nicht nur einem einzelnen Kanton, sondern der ganzen Nordostschweiz dienen, erfolgten sinnvollerweise über die NOK. All dies führt zu gewichtigen Vorteilen, die ein einzelner Kanton im Alleingang nicht realisieren könnte.

Die NOK haben sich auf der Grundlage des seit 1929 unverändert gebliebenen Gründungsvertrages enorm entwickelt. Sie sind heute das grösste Elektrizitätsproduktionsunternehmen der Schweiz und versorgen über zwei Millionen Einwohner mit elektrischer Energie. Der Energieumsatz betrug im ersten Geschäftsjahr rund 100 GWh und ist seither auf über 15000 GWh angestiegen. Das Aktienkapital betrug im Gründungsjahr 18 Mio Franken, und die Bilanzsumme erreichte 38 Mio Franken. Das heutige Aktienkapital von 360 Mio Franken blieb seit 1974 unverändert, und die Bilanzsumme erreichte inzwischen 3,2 Milliarden Franken.

Der NOK-Gründungsvertrag begründet ausschliesslich gegenseitige Rechte und Pflichten der Vertragskantone sowie der NOK. Als rechtsgeschäftliches Konkordat enthält er keine für die Bürger unmittelbar geltende Bestimmungen. Gemäss allgemeinem Konkordatsrecht ist der NOK-Gründungsvertrag rangmässig zwischen dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht einzugliedern. Die angestrebte dauerhafte Solidarität hat damit ihre rechtliche Verankerung gefunden. Kein beteiligter Kanton kann einseitig über seine kantonale Energiegesetzgebung vom Gründungsvertrag abweichendes Recht schaffen.

NOK als Aktiengesellschaft

Der Gründungsvertrag bestimmt, dass die NOK in der Form der Aktiengesellschaft nach kaufmännischen Grundsätzen, unter Berücksichtigung angemessener Verzinsung und Abschreibung, zu führen sind. Die Aktien dürfen nicht an Dritte, sondern nur an eigene staatliche Elektrizitätswerke veräußert werden. Als Aktiengesellschaft in öffentlicher Hand stehen für die NOK nicht das Profitstreben und eine Gewinnmaximierung im Vordergrund. Es wird vielmehr eine Dividendausschüttung angestrebt, welche den Aktionären eine angemessene Verzinsung des eingebrochenen Aktienkapitals gewährleistet. Mit der bewährten Rechtsform der Aktiengesellschaft wird den NOK der erforderliche Handlungsspielraum eingeräumt, um sich im wirtschaftlichen Wettbewerb erfolgreich zu behaupten. Dies mit der Konsequenz, dass die NOK die benötigten Mittel ohne irgendwelche staatliche Zuschüsse selbst zu erwirtschaften haben. Für Verpflichtungen gegenüber Gesellschaftsgläubigern haftet allein das Gesellschaftsvermögen – eine subsidiäre Staatshaftung besteht nicht. Konform zum Aktienrecht entscheiden über Investitionen oder Beteiligun-



Bild 3. Die Baustelle für die Druckleitung des Lötschwerks am 1.5.1908.

gen im Rahmen klar abgegrenzter Finanzkompetenzen die Organe der NOK mit dem Verwaltungsrat an der Spitze. Die Mitwirkung eines Kantonsparlaments oder gar des Volks bei solchen Entscheidungen, wie dies schon verlangt wurde, ist mit dem Aktienrecht nicht vereinbar und auch nicht ge-rechtfertigt. Die energiepolitischen Interessen der Aktio-närskantone kommen in hohem Masse dadurch zur Gel-tung, dass die Generalversammlung in den 24köpfigen Ver-waltungsrat der NOK in der Regel Regierungsräte und Par-lamentsmitglieder wählt.

Belieferungsverhältnis

Gemäss Gründungsvertrag haben die NOK die beteiligten Kantone mit elektrischer Energie zu versorgen, und zwar unter gleichen Verhältnissen zu den gleichen Bedingungen. Als Korrelat hierzu sind die Kantone verpflichtet, die gesamte elektrische Energie für ihre staatlichen Kraftversor-gungen (Kantonswerke) von den NOK zu beziehen, solange diese in der Lage sind, zu annehmbaren Bedingungen zu liefern. Unter annehmbaren Bedingungen sind marktübliche, konkurrenzfähige Preise zu verstehen, die landesweit betrachtet im Rahmen liegen. Das Kriterium annehmbarer Lieferbedingungen beinhaltet eine wirkungsvolle Konkre-tisierung unserer Verpflichtung, die NOK nach kaufmänni-schen Grundsätzen zu führen. Wir können nicht einfach auf das feste Absatzgebiet vertrauen, sondern sind gezwungen, durch gute Leistungen im Wettbewerb mit anderen Elektri-zitätsunternehmen mitzuhalten. Dies ist uns seit der Grün-dung der NOK gelungen: Die Kantonswerke haben auf der Grundlage einer vernünftigen Tarifstruktur günstige, preis-werte elektrische Energie zur Verteilung an ihre Konsumen-ten erhalten.

Die *Bezugsverpflichtung der Kantone* gegenüber den NOK erfährt im Gründungsvertrag verschiedene Ausnahmen. In der Vergangenheit haben vor allem die vorbehaltenen «Be-züge aus eigenen Anlagen» bis in die neueste Zeit hinein immer wieder Anlass zu Auslegungsdivergenzen gegeben. Der Wortlaut dieser Klausel lässt offen, ob hiermit auch Be-züge aus künftigen, d. h. nach Abschluss des Gründungs-vertrages im Jahre 1914 erstellten, oder übernommenen ei-genen Anlagen eingeschlossen sind. Im Falle der Bejahung würden der Gemeinschaftsunternehmung NOK wichtige Möglichkeiten genommen, ihrer Belieferungspflicht im Interesse der möglichst günstigen Versorgung aller kantona-ler Volkswirtschaften nachzukommen. Dies war nicht die Absicht der Gründerväter. Diese Auffassung ist abzulehnen, sie gäbe einem Kanton entgegen dem Gründungsge-danken die Möglichkeit, eine einseitig auf innerkantonale Interessen ausgerichtete Energiepolitik auf Kosten der interkantonalen Solidarität zu betreiben. Den Kantonen aus neuen Anlagen oder Beteiligungen anfallende elektrische Energie ist daher grundsätzlich den NOK zur Verfügung zu stellen. Bei der praktischen Umsetzung der Bezugsver-pflichtung haben die NOK jedoch hin und wieder in prag-matischer Weise Hand geboten für Ausnahmelösungen. Diese Einzelfälle lassen sich zufolge besonderer Verhältnisse und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässig-keit rechtfertigen. Bedingung ist jedoch, dass keine weiter-führende Präjudizfrage daraus gemacht wird und der Aus-nahmecharakter gewahrt bleibt. In diesem Sinne seien fol-gende Beispiele erwähnt:

- Dem Aargauischen Elektrizitätswerk (AEW) wurde die produzierte Energie des KW Bremgarten-Zufikon voll-umfänglich zur Selbstverwertung überlassen. Nebst an-deren Gründen war hiefür mitentscheidend die Doppel-funktion dieses Werkes, denn nebst der Stromproduktion diente das Werk der Melioration des fraglichen Gebietes.

- Im heutigen Trend zur Förderung von Kleinstwasser-kraftwerken neigen die NOK dazu, den Kantonswerken die Selbstverwertung verhältnismässig geringer Ener-giemengen aus solchen eigenen Anlagen zuzugestehen. Als konkretes Beispiel sei das KW Schiffmühle des AEW mit einer Produktion von 16 GWh erwähnt.
- Ähnlich vorgegangen wird hinsichtlich der elektrischen Energie aus kleinen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen, welche von den Kantonswerken direkt in ihre 400-V- und 16-kV-Netze eingespiesen wird.
- Rücklieferungen von Abnehmern der Kantonswerke können die Kantonswerke direkt im eigenen Absatzge-biet verwerten, wobei die zulässige Menge im Laufe der Zeit sukzessive auf heute 50 GWh erhöht wurde und da-mit praktisch alle Rücklieferungen erfasst.

Vorzugsrecht bei Wasserkraftkonzessionen

Die NOK-Kantone haben sich im Gründungsvertrag ver-pflichtet, den NOK bei Wasserkraftwerken mit mehr als 10000 PS ein Vorzugsrecht vor privaten Konzessionsbe-werbern einzuräumen. Dieses Recht können die NOK zu den Bedingungen ausüben, wie sie vom Konzessionären mit dem privaten Dritten ausgehandelt wurden. Durch das Vor-zugsrecht wird den NOK die Erfüllung ihrer obersten Ver-pflichtung, die Belieferung der Kantone zu möglichst günstigen Bedingungen, wesentlich erleichtert. Es ist verständ-lich, dass sich die Kantone aus politischen Gründen nicht zur Einräumung eines Vorzugsrechtes an die NOK gegen-über den Gemeinden entschliessen könnten und dass das Vorzugsrecht nur bei grösseren Kraftwerken wirksam sein sollte. Das Vorzugsrecht für die Konzession spielt auch nicht gegenüber einem NOK-Kanton, der ein Werk allein oder zusammen mit einem anderen Kanton bauen und be-treiben will, wie dies im Fall des KW Augst-Wyhlen gesche-hen ist. Das Vorzugsrecht geltend gemacht haben die NOK bei der Konzessionierung der realisierten Kraftwerke Sarganserland und Säckingen sowie bei den projektierten Rheinkraftwerken Schweiz/Liechtenstein. Ist unbestritten, dass eine Konzession den NOK erteilt werden soll, muss das Vorzugsrecht überhaupt nicht angerufen werden, wie bei-spielsweise beim neu zu konzessionierenden KW Eglisau. Obgleich der weitere Ausbau der Wasserkräfte heute vor al-lem aus Gründen des Umweltschutzes an Grenzen stösst, hat das Vorzugsrecht seine Bedeutung behalten. Denn es kommt nicht nur zum Tragen bei der Erstkonzessionierung von Wasserkraftanlagen, sondern nach Ablauf der Konzes-sionsdauer auch bei einer Neukonzessionierung, sofern das Gemeinwesen vom Heimfallrecht nicht Gebrauch macht.

Im Wasserkraftbereich stützt sich das von den nordost-schweizerischen Kantonen den NOK eingeräumte Vor-zugsrecht auf das gemäss der Bundesverfassung beste-hende kantonale Wasserkraftregal. In anderen Bereichen wie der Kernenergie, wo grundsätzlich der Bund zuständig ist und die zentralen Bewilligungen zu erteilen hat, fehlt es an entsprechenden kantonalen Kompetenzen. Deshalb fällt eine Vorzugsstellung der NOK hier zum vornherein ausser Betracht.

Wertung des Gründungsvertrages

Der NOK-Gründungsvertrag beschränkt sich in wenigen Paragraphen auf die Regelung des Wesentlichen. Die of-fene Vertragsgestaltung hat es den NOK erlaubt, ihre Auf-gabe im starken Wandel der langen Zeitspanne von 75 Jah-reen mit Erfolg zu erfüllen. Stand zur Gründungszeit die Wasserkraft im Vordergrund, so war später der Einstieg in die Kernenergie ohne weiteres möglich, und selbst heute

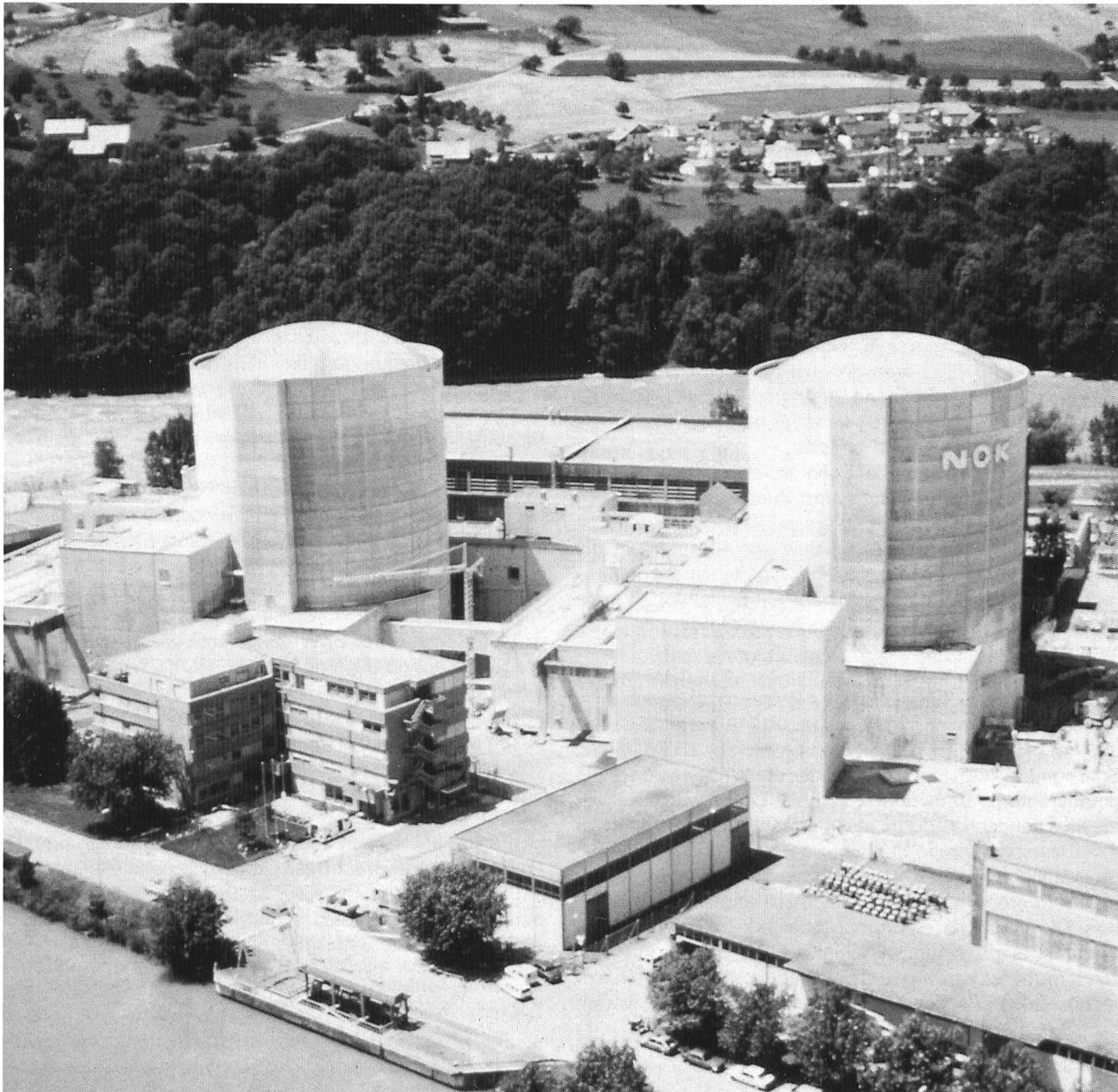


Bild 4. Im Jahre 1969 nahm Beznau I als erstes auf rein kommerzieller Basis erstelltes Kernkraftwerk der Schweiz den Betrieb auf. Bereits zwei Jahre später lieferte auch Beznau II Strom ans Netz. Die Leistung von Beznau I und II beträgt je 350 MW.

aktuelle Massnahmen im Bereich des Energiesparens lassen sich durchaus mit dem Gründungsvertrag vereinbaren. Der Gründungsvertrag unterscheidet nicht, ob eine Überschusssituation wie zur Gründungszeit und in den Krisenjahren um 1930 oder eine Verknappungssituation wie in den 50er Jahren und in der Gegenwart besteht. Die Aufgabe für die NOK bleibt die gleiche: Alle kantonalen Volkswirtschaften der beteiligten Kantone sind sicher und möglichst günstig mit Strom zu versorgen. Eine verfahrensrechtlich komplizierte und langwierige Revision des Gründungsvertrages, verbunden mit grossem Kräfteverschleiss, erscheint nicht nötig. Entscheidend ist, dass alle Beteiligten die Gründungsidee der interkantonalen Solidarität weiterhin respektieren. Gefahr für die Gemeinschaftsunternehmung würde dann entstehen, wenn einzelne Kantone aus einer momentanen Sicht die eigenen Interessen in den Vordergrund stellen und einseitige, dauernde Sonderleistungen zulasten der Gemeinschaft verlangen würden. Im Vertrauen auf eine gemeinsame Aufgabenerfüllung haben die Kan-

tone auf ihre ursprüngliche kantonale Souveränität im Elektrizitätsversorgungsbereich verzichtet. Daraus hat sich eine Art Schicksalsgemeinschaft gebildet, die in guten und schwierigen Zeiten mit wechselnden Rollen der einzelnen Partner über Jahrzehnte spielte. Unsere Gründerväter verdienten Dank dafür, dass sie bereits Anfang dieses Jahrhunderts in geradezu genialer Weise das heute so aktuelle, unerlässliche Denken in grösseren Zusammenhängen vorweggenommen haben. Der Gründungsvertrag der NOK bildet eine nach wie vor vorzügliche und zeitgemässe Grundlage, auch die Zukunft mit ihren kommenden schwierigen Aufgaben im Interesse aller Beteiligten erfolgreich zu bewältigen.

Die Auffassung wird von allen Vertragspartnern auch heute uneingeschränkt geteilt, und so blicken die NOK vertrauensvoll und selbstsicher in die kommenden 75 Jahre.

Adresse des Verfassers: Franz Josef Harder, Direktionspräsident der NOK, Nordostschweizerische Kraftwerke AG, Postfach, 8023 Zürich.